OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603344/4/KLi

Datum:
Linz, 2. Dezember 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des W C, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 14. Oktober 2019, GZ: BHWL/919180003469/19, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschat Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) mit Strafverfügung vom 15. Juli 2019, GZ: BHWL/919180003469/19, vorgeworfen, er habe am 1. Juli 2019, um 10:57 Uhr, in Weißkirchen an der Traun, A 25, StrKm 6,9, in Richtung Wels zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es sei mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,35 Sekunden festgestellt worden.

Der Bf habe dadurch § 18 Abs. 1 StVO verletzt. Über ihn werde gemäß § 99 Abs. 2c StVO eine Geldstrafe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 11 Stunden verhängt.

I.2. Gegen diese Strafverfügung richtete sich die undatierte, bei der belangten Behörde am 31. Juli 2019 eingelangte, Eingabe des Bf, mit welcher er vorbringt:

„Abstand konnte nicht eingehalten werden und Strafe zu hoch bemessen“

I.3. Die belangte Behörde hat am 29. August 2019 eine Niederschrift mit dem Bf errichtet. Diese Niederschrift hat nachfolgenden Inhalt:

„Nach Akteneinsicht gebe ich Folgendes an:
Ich möchte meinen Einspruch gegen den gesamten Tatbestand rechtskräftig zurückziehen, jedoch weiterhin die Strafhöhe beeinspruchen.
Zum Vorfall gebe ich an, dass ich kurz vor der Messung überholt wurde und sich das Fahrzeug direkt vor mir eingeordnet hat. ich bin mir bewusst, dass es meine Pflicht, als nachfolgender Verkehrsteilnehmer ist, für die Vergrößerung des Abstandes auf ein entsprechendes Ausmaß zu sorgen. Dieser Pflicht bin ich nicht ausreichend nachgekommen, nachdem der Abstand meiner Meinung nach zwar stetig, aber nicht schnell genug vergrößert wurde, Nach Akteneinsicht zeige ich mich einsichtig, ich hatte den Vorfall etwas anders in Erinnerung. Weiters berufe ich mich auf meine Unbescholtenheit, da ich in den letzten Jahren nie eine Verwaltungsübertretung bzgl. Sicherheitsabstandes begangen habe.“

I.4. Mit Straferkenntnis vom 14. Oktober 2019, GZ. BHWL/919180003469/19, gab die belangte Behörde dem Einspruch keine Folge.

Spruchgemäß wurde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 11 Stunden festgesetzt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 25 Euro zu bezahlen.

I.5. Mit undatierter, bei der belangten Behörde am 25. Oktober 2019 eingelangter, Eingabe brachte der Bf Nachfolgendes vor:

„Ich erhebe Einspruch gegen diesen Bescheid“

I.6. Die Verwaltungsbehörde hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Es ergab sich daher dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte dem Bf daraufhin einen Verbesserungsauftrag vom 8. November 2019 wie folgt:

„Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat zur GZ: LVwG-603344-2019 Ihre Eingabe vom 25. Oktober 2019 in Zusammenhang mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. Oktober 2019, GZ: BHWL/919180003469/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu bearbeiten.
Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat eine Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides […],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

In Ihrer Eingabe führen Sie lediglich an:
„Ich erhebe Einspruch gegen diesen Bescheid“
Sie machen allerdings keine Gründe geltend, weshalb das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land rechtswidrig sein sollte. Auch führen Sie kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Ihre Eingabe entscheiden soll (z.B. ob nur die Strafhöhe bekämpft wird oder das gesamte Straferkenntnis). Ihre Eingabe erfüllt in der vorliegenden Form nicht die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde im Sinn des § 9 Abs. 1 VwGVG.
Gemäß § 13 Abs.3 AVG wird Ihnen die Möglichkeit zur Verbesserung Ihrer Beschwerde eingeräumt. Ihnen wird aufgetragen, den vorliegenden Mangel zu beheben und bis zum 29. November 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend die Gründe zu benennen, auf die sich Ihre Beschwerde stützt und ein Beschwerdebegehren zu erheben.
Sie werden darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist Ihre Beschwerde zurückgewiesen wird.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.8. Mit undatierter, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 28. November 2019 eingelangter, Eingabe ergänzte der Bf auf dem ihm erteilten Verbesserungsauftrag handschriftlich die Wortfolge „Einspruch gegen“ sowie „und da ich kein Video gesehen habe“.

Darüber hinaus erstattete der Bf – entgegen dem Verbesserungsauftrag – kein weiteres Vorbringen; insbesondere im Hinblick auf die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie zur Strafhöhe.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Zum Verfahrensgang kann auf die Darstellungen zu Punkt I. verwiesen werden.

Aus dem Verfahrensgang ergibt sich bereits, dass der Bf in der Niederschrift am 29. August 2019 seinen Einspruch gegen die Strafverfügung auf die Strafhöhe eingeschränkt hat.

II.2. Die Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis hatte u.a. nachfolgenden Inhalt:

„Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtszeitig eingebracht ist, zu enthalten."

II.3. Gegen das bezughabende Straferkenntnis erhob der Bf einen unbegründeten „Einspruch" und erstattete keinerlei Vorbringen. Auch nach einem entsprechenden Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich äußerte sich der Bf inhaltlich nicht. Er wurde ferner darauf hingewiesen, dass die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen werden müsste, wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommen sollte. Der Beschwerdeführer hat eine Ergänzung bzw. Konkretisierung seiner Beschwerde nicht erstattet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollumfänglich aus dem Akt der belangten Behörde sowie aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich. Weitere Erhebungen waren insofern entbehrlich.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 9 Abs.1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,

3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

IV.2. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs.1 Z.3 und 4) oder aufgrund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs.3) zu überprüfen.

IV.3. Gemäß § 13 Abs.3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

V. Darüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in rechtlicher Hinsicht erwogen:

V.1. Mit der ursprünglich beeinspruchten Strafverfügung wurde dem Bf eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung vorgeworfen. Dagegen erhob der Bf zunächst vollumfänglich Einspruch, schränkte diesen in der Niederschrift vor der belangten Behörde aber auf die Strafhöhe ein. Der Schuldspruch ist daher in Rechtskraft erwachsen und nicht mehr weiter bekämpfbar.

V.2. Gegen das Straferkenntnis, mit welchem dem Einspruch hinsichtlich der Strafhöhe keine Folge gegeben wurde, erhob der Bf eine als „Einspruch“ bezeichnete Beschwerde, ohne diese – entgegen der Rechtsmittelbelehrung – zu begründen.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erteilte dem Bf unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung und unter Ankündigung der Zurückweisung seiner „leeren Beschwerde“ den oben dargestellten Verbesserungsauftrag.

Der Bf brachte dennoch nicht vor, weshalb die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht den Tatsachen entsprechen sollten. Inhaltlich erstattete der Bf keine Ausführungen. Angaben – insbesondere zur Anfechtung des Straferkenntnisses – machte Bf trotz entsprechender ausdrücklicher Aufforderung (Verbesserungsversuch) nicht.

V.4. Der Bf hat kein konkretes Begehren gestellt und diesen Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, weshalb seine Beschwerde gemäß § 13 Abs.3 AVG zurückzuweisen war.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer